

GORDON SCHNIEDER

als Bevollmächtigter des Kreistages des Landkreises Vulkaneifel

Büdesheimer Str. 38

54574 Birresborn

Tel.: 06594 / 92 18 92

0151 / 28 41 49 71

info@gordon-schnieder.de

**Verwaltungsgericht Trier**

**Irminenfreihof 10**

**54290 Trier**

*ab dem 11/*  
10. Juni 2011 / *26.11*

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Kreistages des Landkreises Vulkaneifel

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Herrn Gordon Schnieder, als Bevollmächtigter des  
Kreistages des Landkreises Vulkaneifel,  
Büdesheimerstraße 38, 54574 Birresborn,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz, 54290 Trier,

- Beklagter -

w e g e n Kommunalaufsicht Klage nach § 35 Abs. 2 Landkreisordnung

1 K 256/11.TR

wird auf die Stellungnahmen des Beklagten vom 19.04.2011 und des Beigeladenen vom 02.05.2011 wie folgt erwidert:

Der Beklagte scheint ganz offensichtlich zum Zeitpunkt seiner Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aussetzung der streitgegenständlichen Beschlüsse nicht in vollem Umfang über die bisherigen Diskussionen im Kreistag Vulkaneifel informiert gewesen zu sein. Daraus jedoch Fehlinterpretationen abzuleiten, wird der Thematik nicht gerecht. Dem Beklagten muss sehr wohl bewusst sein, dass über die Sitzungen des Kreistages Vulkaneifel ausschließlich Ergebnisprotokolle angefertigt werden und eben keine Verlaufs- bzw. Wortprotokolle. Sehr wohl bestand über mehrere Sitzungen Uneinigkeit zwischen Vertretern des Kreistages und dem Vorsitzenden des Kreistages über die Zuständigkeiten des Gremiums im Bereich der Kreistrassenpolitik. Trotz mehrfacher Ansprache und Aufforderung, den Kreistag notwendiger Weise in den Abstufungsverfahren im Rahmen der Beschlusskompetenz zu beteiligen, blieb dies durch den Vorsitzenden des Kreistages unberücksichtigt.

Die Beziehung der für die abschließende Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beschlüssaussetzungen notwendigen Fakten, Tatsachen und Informationen oblag ausschließlich dem Beklagten. Mündliche oder weitergehende schriftliche Erläuterungen wurden vom Beklagten beim Kläger nicht eingefordert. Es bleibt daher die Frage berechtigt, ob für die Entscheidung überhaupt alle entscheidungserheblichen Tatsachen für den Beklagten ersichtlich waren.

Dies vorausgeschickt werden folgende ergänzende Angaben zu den jeweiligen Ausführungen des Beklagten und des Beigeladenen gemacht:

Das LStrG geht bei der Abstufung grds. vom Einigungsprinzip aus. Da sich die Abstufung als behördliche Entscheidung aus der Feststellung des Wegfalls der bisher maßgeblichen Eingruppierungsmerkmale und der Zuordnung der Straße zu einer neuen Straßengruppe zusammensetzt, müssen der Einigung die jeweiligen Entscheidungen der beteiligten Straßenbaulastträger vorausgehen. Die Zuständigkeit für die Entscheidungen richtet sich nach den gleichen Maßstäben wie bei der erstmaligen Eingruppierung, die gem. § 36 LStrG mit der Widmung zu erfolgen hat. Da es sich aufgrund der weitreichenden Folgen insoweit grds. nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sind Gremienbeschlüsse zwingend erforderlich.

Die Ablehnung von Ortsgemeinden, bestimmte Straßen nicht zu übernehmen, wie im Schriftsatz des Beklagten ausgeführt, kann demnach nicht dazu führen, dass kein Raum mehr für ein Einigungsverfahren vorhanden ist. Dies würde dem Beteiligungsrecht des Kreistages zuwiderlaufen. Denn erst, wenn Beide ihre Entscheidung herbeigeführt haben, sind die Einigungsverhandlungen zu führen.

Gleiches gilt für die Verfahren, in denen sich die jeweiligen Ortsgemeinderäte/Stadträte für die Übernahme der Straßenabschnitte entschieden haben. Diese einseitige Entscheidung kann die Beschlusskompetenz des Kreistages nicht aushebeln.

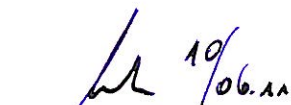
Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass der Beklagte richtigerweise erkennt, dass auf Seiten der übernehmenden Ortsgemeinden nicht der Ortsbürgermeister die Entscheidung getroffen hat, sondern die Gemeinderäte. Gleiches gilt zwingend auch auf Seiten des Landkreises.

Auch konnte das Angebot des Landrates in der Kreistagssitzung vom 21.02.2011 für den Kreistag nicht ausreichend sein, da nur die angebotene Möglichkeit der Anhörung den zwingenden Beteiligungsrechten des Kreistages in Fragen der Abstufung von Kreisstraßen nicht genügt. Der Beigeladene geht – im übrigen augenscheinlich entgegen der Meinung des Beklagten – auch weiterhin davon aus, dass die Kreisverwaltung den Bereich der Abstufung von Kreistrassen als ausschließliches Geschäft der staatlichen Auftragsverwaltung ansieht. Die Mehrstufigkeit des Verfahrens wird auch weiterhin aufgrund fälschlicher Rechtsauslegung ignoriert und insoweit die geltenden Rechte des Kreistages nicht anerkannt.

Abschließend kann weder von einer Umdeutung noch von untauglichen Versuchen zur Abänderung des Streitgegenstandes gesprochen werden. Die CDU-Kreistagsfraktion hat gemeinsam mit dem CDU-Kreisverband Vulkaneifel die Ortsgemeinden über die Beschlussfassung des Kreistages mit Schreiben vom 24.11.2010 informiert. Das Schreiben liegt zur Kenntnis bei. Auch hierdurch wird die Zielsetzung der getroffenen Beschlüsse bereits sehr frühzeitig nach Beschlussfassung deutlich erkennbar.

Es bleibt bei der Feststellung, dass die Beschlüsse nicht losgelöst von den ursprünglich ergangenen Begründungen und Diskussionen sowie in Erkenntnis ihrer Entwicklungsgeschichte gesehen und gewertet werden können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Grundsätze zur Auslegung von Vorschriften und Beschlüssen, die eben nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach Historie, Sinnzusammenhang, Diskussionsverlauf und tatsächlicher Absicht des Beschlussgremiums zu sehen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Gordon Schnieder  
Bevollmächtigter des Kreistages  
des Landkreises Vulkaneifel



CDU Vulkaneifel – Partei und Fraktion

**An die Damen und Herren Mitglieder  
in den Ortsgemeinde- und Stadträten  
im Landkreis Vulkaneifel**

**24. November 2010**

**Abstufungen und Einziehungen von Kreisstraßen  
Beschluss des Kreistages Vulkaneifel vom 08.11.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und mit Unterstützung der Fraktionen von BUV und FDP hat der Kreistag Vulkaneifel in seiner letzten Sitzung mit deutlicher Mehrheit beschlossen, dass Landrat Heinz Onnertz künftig nicht mehr ohne Zustimmung der zuständigen Kreisgremien Straßen abstufen bzw. einziehen lassen kann. Dies ist ein großer Erfolg für die kommunale Familie in unserem Landkreis.

Dieser Beschluss bedeutet kein Ende von Abstufungen und Einziehungen von Kreisstraßen; dieser Beschluss bedeutet aber einen Meilenstein künftiger Kreispolitik, da das Vorgehen des Landrates in diesem Bereich nur noch dann möglich ist, wenn eine Mehrheit Ihrer gewählten Volksvertreter im Kreistag dieser Politik tatsächlich folgt.

Wir dürfen Ihnen aber bereits heute versichern, dass die Mitglieder der CDU-Kreistagsfraktion möglichen Abstufungen und Einziehungen unter den jetzigen Gegebenheiten nicht zustimmen werden. Die CDU sieht sich auch künftig als Sprachrohr der Orts- und Verbandsgemeinden – und somit der gesamten kommunalen Familie – in unserem Landkreis.

Die ausführliche Begründung unseres Antrages haben wir diesem Schreiben beigelegt. Für Rückfragen und weitere Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Wir dürfen bereits heute auf unsere Kommunalkonferenzen im Januar und Februar 2011 hinweisen. Hierzu gehen Ihnen noch separate Einladungen zu.

Wir würden uns freuen, Sie auch dort begrüßen zu dürfen und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen

gez.

Gordon Schnieder  
Kreisvorsitzender

CDU-Kreisverband Vulkaneifel  
Lindenstraße 5

gez.

Herbert Schneiders, MdL  
Vorsitzender der Kreistagsfraktion

Telefon (0 65 92) 6 96  
Telefax (0 65 92) 81 02

info@cdu-vulkaneifel.de  
www.cdu-vulkaneifel.de